

Maßnahmenbereich	Förderprogramm (Ressort)	Fördergegenstand	Antragsberechtigte	Förderquote	Projektträger	Status der Förderrichtlinie	weitere Informationen
Elektrifizierung des Verkehrs	Elektromobilität Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	Förderschwerpunkte: (1) Beschaffung von Elektrofahrzeugen insbesondere in kommunalen Flotten und der hierfür benötigten Ladeinfrastruktur (2) Erarbeitung kommunaler Elektromobilitätskonzepte (3) Förderung von Forschung und Entwicklung zur Unterstützung des Markthochlaufs von Elektrofahrzeugen	Kreis der Antragsberechtigten ist abhängig vom jeweiligen Förderschwerpunkt und dem entsprechenden Förderauftrag	<ul style="list-style-type: none"> Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung die geltenden Förderquoten, Fördersätze sowie Höchstbeträge werden in den Aufrufen zur Antragseinreichung mit ergänzenden Hinweisen zur Förderrichtlinie festgelegt 		FRL in Kraft (gilt bis zum 31. Dezember 2020)	https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/foerderrichtlinie-elektromobilitaet.html https://www.now-gmbh.de/de/bundesfoerderung-elektromobilitaet-vor-ort/foerderrichtlinie
		Förderauftruf: (1) Beschaffung von Elektrofahrzeugen und der zum Betrieb notwendigen Ladeinfrastruktur (vom 15. Dezember 2017)	<ul style="list-style-type: none"> Beschränkung auf Kommunen, in denen die NOx-Grenzwerte überschritten wurden (Anlage 1) Städte, Gemeinden, Landkreise Zweckverbände Landesbehörden kommunale und Landesunternehmen sonstige Betriebe und Einrichtungen, die in kommunaler Trägerschaft stehen oder gemeinnützigen Zwecken dienen für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind antragsberechtigt, sofern die Kommune bestätigt, dass die Maßnahme Teil eines kommunalen Elektromobilitätskonzeptes ist 	<ul style="list-style-type: none"> Kommunen im nichtwirtschaftlichen Bereich bis zu 75 % finanzschwache Kommunen bis zu 90 % gewerbliche Unternehmen 40 % (KMU's bis zu 60 %) 	Projektträger Jülich	Aufruf vom 15. Dezember 2017 endete am 31. Januar 2018	https://www.ptj.de/elektromobilitaet-bmvi
	Förderprogramm Erneuerbar Mobil Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	Förderschwerpunkte: • Feldversuche in ausgewählten Fahrzeugsegmenten und Anwendungsbereichen • Pilotversuche zu verkehrlichen sowie zu den Umwelt- und Klimawirkungen eines erhöhten Anteils automatisierter und autonomer Elektrofahrzeuge • Unterstützung für die Markteinführung mit ökologischen Standards • Ressourcenverfügbarkeit und Recycling	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Forschungs- und Entwicklungskapazitäten in Deutschland Gebietskörperschaften und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, die in der Lage sind, die Durchführung der Forschungsaufgaben personell und materiell abzuwickeln Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, nur unter besonderen Voraussetzungen 	<ul style="list-style-type: none"> Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung Förderquote grundsätzlich zwischen 25 % und 50 % der projektbezogenen Kosten für gewerbliche Unternehmen und bis zu 100 % für Hochschulen und Forschungseinrichtungen bzw. beim Förderschwerpunkt "Markteinführung mit ökologischen Standards" 40 % (KMU's bis zu 60 %); Details und weitere Regelungen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen. 	VDI/VDE Innovation + Technik GmbH	FRL in Kraft (gemeinsame FRL von BMWi und BMU)	http://erneuerbar-mobil.de/
		Förderauftrag (geplant): • Beschaffung von Elektrofahrzeugen in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere Taxis, Carsharing-Fahrzeuge, Wirtschaftsverkehr/leichte Nutzfahrzeuge) einschließlich der zum Betrieb notwendigen Ladeinfrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (Antragstellungen sind möglich für Fahrzeuge, die überwiegend in Kommunen eingesetzt werden, in denen die NOx-Grenzwerte überschritten wurden) 	Förderquote 40 % (KMU's bis zu 60 %)	VDI/VDE Innovation + Technik GmbH	Förderauftrag für April/Mai in Vorbereitung	http://erneuerbar-mobil.de/
	Elektro-Mobil Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	Förderschwerpunkte: • Erschließung des Klima- und Umweltvorteils von Elektrofahrzeugen sowie Verfahren zur Verbesserung von Ladekomfort, Verfügbarkeit und Auslastung von Ladeinfrastruktur • Stärkung der Wertschöpfungsketten der Elektromobilität im Bereich Produktion	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Forschungs- und Entwicklungskapazitäten in Deutschland Gebietskörperschaften und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, die in der Lage sind, die Durchführung der Forschungsaufgaben personell und materiell abzuwickeln Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, nur unter besonderen Voraussetzungen 	<ul style="list-style-type: none"> Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung Förderquote grundsätzlich zwischen 25 % und 50 % der projektbezogenen Kosten für gewerbliche Unternehmen und bis zu 100 % für Hochschulen und Forschungseinrichtungen bzw. beim Förderschwerpunkt "Markteinführung mit ökologischen Standards" 40 % (KMU's bis zu 60 %); Details und weitere Regelungen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen. 	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR)	FRL in Kraft (gemeinsame FRL von BMWi und BMU)	
		Förderauftruf: (1) Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im engen Zusammenhang mit dem Abbau bestehender Netzhemmnisse sowie dem Aufbau von Low Cost-Infrastruktur und Mobile Metering-Ladepunkten (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) • bezieht sich auf Förderschwerpunkt (3) der Förderrichtlinie • Schwerpunktthemen: Demonstrationsräume zur Erprobung des Abbaus von Netzausbauhemmnissen; Low Cost-Ladeinfrastruktur; Ladeinfrastrukturlösungen mit intelligentem Management in nicht öffentlich zugänglichen Räumen; Errichtung von intelligenten Ladesystemen für das privat motivierte Parken und Laden	<ul style="list-style-type: none"> betreffende Kommunen (Anlage) Unternehmen, Forschungseinrichtungen und sonstige juristische Personen, die im Rahmen eines Verbundvorhabens mit einer betroffenen Kommune zusammenarbeiten die Forschungsfragen, die mit Aufbau und Betrieb der Ladeinfrastruktur verbunden sind, werden üblicherweise durch eine Forschungseinrichtung bearbeitet, die hierzu im Rahmen eines Verbundprojekts einen eigenen Förderantrag stellt 	Förderquote für den aktuellen Förderauftrag: bis zu 100 % für Kommunen möglich; 100 % für Forschungseinrichtungen möglich; Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft max. 50 %; Bonus für KMU und Verbundprojekte	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR)	aktueller Förderauftrag • Frist zur Antragseinreichung: 31. März 2018	http://www.dlr.de/pt/desktopdefault.aspx/tabid-11212/16307_read-50767/cat-4000/scat-4020/

Maßnahmenbereich	Förderprogramm (Ressort)	Fördergegenstand	Antragsberechtigte	Förderquote	Projektträger	Status der Förderrichtlinie	weitere Informationen
Elektrifizierung des Verkehrs (forts.)	<p>Kleinserien-Richtlinie – Fördermodul 5: Schwerlastfahräder im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative</p> <p>Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit</p>	<p>Förderfähig ist die Anschaffung von Schwerlastfahrädern (umfasst E-Lastenfahräder, E-Lastenanhänger sowie Gespanne aus Lastenrad und Lastenanhängern), E-Lastenfahräder sowie E-Lastenanhänger müssen jeweils ein Mindest-Transportvolumen von 1 m³ und eine Nutzlast von mindestens je 150 kg aufweisen. Bei Gespannen muss mindestens ein Bestandteil (Fahrrad oder Anhänger) über eine elektrische Antriebsunterstützung verfügen und das Gesamttransportvolumen muss mind. 1 m³ erreichen.</p> <p>Nicht förderfähig sind u.a.: Lastenräder, die vorrangig für den Personentransport konzipiert wurden oder deren Transportfläche als Verkaufsfläche bzw. für Verkaufsaufbauten genutzt wird oder der Erwerb und die Verwendung gebrauchter Schwerlastfahräder und Lastenanhänger; Ausgaben für Prototypen; Eigenleistungen des Antragstellers.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Private Unternehmen einschließlich Genossenschaften und freiberuflich Tätige Unternehmen mit kommunaler Beteiligung Öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (ausgenommen: Volkshochschulen), Forschungseinrichtungen und Krankenhäuser bzw. deren Träger Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise) 	<ul style="list-style-type: none"> Förderfähig sind 30 % der Ausgaben für die Anschaffung der Schwerlastfahräder bzw. -anhänger, maximal jedoch 2.500 € pro E-Lastenrad bzw. E-Lastenanhängern Pro Antragsteller werden maximal 100 Fahrräder und/oder Anhänger gefördert 	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	<ul style="list-style-type: none"> Förderrichtlinie ist am 1. März 2018 in Kraft getreten 	http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Kleinserien_Klimaschutzprodukte/kleinserien_klimaschutzprodukte_node.html
	<p>Förderrichtlinie zur Anschaffung von Elektrobussen im öffentlichen Personennahverkehr</p> <p>Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit</p>	<p>Förderfähig ist die Anschaffung von mehr als fünf Elektrobussen oder Plug-In-Hybridbussen und die dazugehörige Ladeinfrastruktur sowie weitere Maßnahmen, die zur Inbetriebnahme der Elektrobusse/Plug-In-Hybridbusse nötig sind (z. B. Schulungen und Werkstatteinrichtungen)</p>	<p>Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder der öffentlichen Hand, deren Aufgabe in der Dienstleistung besteht, Personen im ÖPNV zu transportieren (ÖPNV)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung Förderquote: <ul style="list-style-type: none"> Elektrobusse bis zu 80 % der Investitionsmehrkosten Plug-In-Hybridbusse bis zu 40 % der Investitionsmehrkosten Ladeinfrastruktur, Schulungen, Werkstatteinrichtungen etc. bis zu 40 % der Investitionsmehrkosten 	<ul style="list-style-type: none"> VDI/VDE Innovation + Technik GmbH 	<ul style="list-style-type: none"> aktuelles Antragsfenster Frist zur Einreichung von Skizzen: 30. April 2018 	https://www.erneuerbare-mobil.de/foerderprogramme/foederprogramm-fuer-die-anschaffung-von-elektrobussen-im-oeffentlichen
Nachrüstung Diesel-Busse im ÖPNV	<p>Förderrichtlinie für die Nachrüstung von Diesel-Bussen der Schadstoffklassen Euro III, IV, V und EEV im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)</p> <p>Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur</p>	<p>Nachrüstung von Diesel-Bussen der Schadstoffklassen Euro III, IV, V und EEV mit Abgasnachbehandlungssystemen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Gebietskörperschaften, Verkehrsverbände sowie öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die als Genehmigungsinhaber oder in deren Auftrag Beförderungsleistungen im ÖPNV in einer der betroffenen Kommunen erbringen. Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt. 	Zunächst 40-60 % auf Grundlage der AGVO.	t.b.d.	<ul style="list-style-type: none"> Die Förderrichtlinie ist ab 29. März in Kraft. 	http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/DG/nachruetzung-von-dieselebussen-im-oepnv.html
	<p>Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme</p> <p>Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur</p>	<p><u>Förderschwerpunkte:</u> (1) Erhebung, Bereitstellung und Nutzung von Mobilitäts-, Umwelt- und Meteorologie-Daten (2) Verkehrsplanung/-management (3) Automation, Kooperation und Vernetzung</p> <p><u>Förderaufträge:</u> (1) Abgeschlossen. (2) Fördergegenstand: Erhebung, Bereitstellung und Nutzung von Mobilitäts-, Umwelt- und Meteorologie-Daten, Verkehrsplanung/-management oder Automation, Kooperation und Vernetzung. • Voraussetzung einer Antragstellung in diesem Aufruf ist die Vorlage eines Masterplans nachhaltige Mobilität.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Städte und Gemeinden (einschließlich Stadtstaaten) mit NOx-Grenzwertüberschreitung kommunale Unternehmen Zweckverbände sonstige Betriebe und Einrichtungen, die in Trägerschaft mindestens einer betroffenen Stadt oder Gemeinde stehen, sofern die betroffene Stadt oder Gemeinde ihr Einvernehmen erteilt Landkreise, in deren Zuständigkeitsbereich mindestens eine betroffene Stadt oder Gemeinde liegt angrenzende Städte oder Gemeinden, sofern die betroffene Stadt oder Gemeinde ihr Einvernehmen erteilt 	<ul style="list-style-type: none"> Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung Basisfördersatz: grundsätzlich 50 % Basisfördersatz kann erhöht werden, wenn es sich bei der antragsberechtigten Stadt oder Gemeinde um ein Gebiet mit einer geringen Wirtschaftskraft handelt: max. Fördersatz von 70 % 	<ul style="list-style-type: none"> VDI/VDE Innovation + Technik GmbH 	<ul style="list-style-type: none"> Förderrichtlinie in Kraft 2. Förderaufruf: Frist zur Antragseinreichung 30. Mai 2018 	http://www.bmvi.de/DE/Themen/Digitales/Sofortprogramm-Saubere-Luft/Foerderrichtlinie/foerderrichtlinie.html

Maßnahmenbereich	Förderprogramm (Ressort)	Fördergegenstand	Antragsberechtigte	Förderquote	Projektträger	Status der Förderrichtlinie	weitere Informationen
Weitere Maßnahmen des Bundes als Begleitung zum "Sofortprogramm Saubere Luft 2017-2020" **							
Verbesserung Logistikkonzepte und Bündelung Verkehrsströme	Förderaufruf für investive kommunale Klimaschutz-Modellprojekte* Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	Förderung von investiven Projekten mit Modellcharakter insbesondere in den Bereichen: • Abfallentsorgung • Abwasserbeseitigung • Energie- und Ressourceneffizienz • Grün in der Stadt sowie investive Teilmaßnahmen aus den Bereichen Logistik, Verkehr und Mobilität, sofern diese geeignet sind zur Verbesserung der Luftqualität beizutragen. Nicht förderfähig sind: • Neubauten und Ersatzneubauten • Maßnahmen, die bereits gesetzlich vorgeschrieben sind oder gefördert werden oder durch andere Förderprogramme des Bundes adressiert werden • Maßnahmen aus dem Bereich Elektromobilität • Vorhaben aus dem Bereich Forschung und Entwicklung • Machbarkeitsstudien und konzeptionelle Voruntersuchungen.	• Kommunen und Zusammenschlüsse von Kommunen sowie Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen mit mindestens 50,1 % kommunaler Beteiligung • für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt. • Kooperationen („Verbünde“) von Kommunen, Verbänden, Vereinen, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus und Hochschulen (an jedem Verbund muss mindestens eine Kommune, in der das Modellprojekt durchgeführt werden soll, beteiligt sein)	• Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung • Förderquote bis zu 80 % und bis zu 90 % für finanzschwache Kommunen	Projektträger Jülich	Skizzenfenster: • 01.01.2018-15.04.2018	https://www.klimaschutz.de/modellprojekte https://www.ptj.de/klimaschutzinitiative/modellprojekte
	Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen (Kommunalrichtlinie)* Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	• Förderung von strategischen und investiven Projekten in Kommunen in den Bereichen Klimaschutz und nachhaltige Mobilität • Einstiegsberatung und Erstellung von Klimaschutzteilkonzepten Mobilität, Klimaschutzmanagement zur Umsetzung von Mobilitäts-Teilkonzepten sowie ausgewählte Maßnahmen in diesem Rahmen • investive Projekte: • Errichtung verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen • Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur durch Einrichtung von Wegweisungssystemen für die Alltagsmobilität • Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur durch die Ergänzung vorhandener Wegenetze sowie Bau neuer Wege für den Radverkehr und die LED-Beleuchtung für die geförderten Fahrradwege • Errichtung von Radabstellanlagen • strategisch-konzeptionelle Projekte: • Einstiegsberatung • Klimaschutzteilkonzept „Klimafreundliche Mobilität in Kommunen“ • Umsetzung erstellter Klimaschutzteilkonzepte „Klimafreundliche Mobilität in Kommunen“ sowie ausgewählter Maßnahmen in diesem Rahmen durch Klimaschutzmanager/innen	<u>investive Projekte:</u> • Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind • Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 % kommunaler Beteiligung • für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt • öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst Volkshochschulen) bzw. deren Träger <u>ausschließlich für Radabstellanlagen:</u> • öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst Volkshochschulen) bzw. deren Träger • öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger <u>strategisch-konzeptionelle Projekte:</u> • Erstellung und Umsetzung von Klimaschutzteilkonzepten „Klimafreundliche Mobilität in Kommunen“ • Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind • Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stützungen • Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 % kommunaler Beteiligung; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt • Einstiegsberatung • Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind	• bis zu 50 % für investive Maßnahmen im Bereich Nachhaltige Mobilität • bis zu 50 % für die Erstellung von Klimaschutzteilkonzepten • bis zu 65 % für die Umsetzung der Konzepte durch ein Klimaschutzmanagement • finanzschwache Kommunen können unter bestimmten Voraussetzungen eine höhere Förderquote erhalten	Projektträger Jülich	Antragsfenster: • 01.01.2018-31.03.2018 • 01.07.2018-30.09.2018	https://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie https://www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen
	Richtlinie zur Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs nicht bundeseigener Unternehmen* Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	• Förderung des Neu- und Ausbaus von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs	• Unternehmen in Privatrechtsform	• Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung • maximale Förderquote von 80 % der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben bei Neu- und Ausbau von KV-Umschlaganlagen	• Eisenbahn-Bundesamt (EBA) • Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)	• FRL in Kraft • dauerhafte Antragstellung innerhalb des Förderzeitraums möglich	http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/umschlaganlagen-foerderrichtlinie.html

Maßnahmenbereich	Förderprogramm (Ressort)	Fördergegenstand	Antragsberechtigte	Förderquote	Projektträger	Status der Förderrichtlinie	weitere Informationen
Förderung Radverkehr	<p>Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen (Kommunalrichtlinie)*</p> <p>Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit</p>	<ul style="list-style-type: none"> Förderung von strategischen und investiven Projekten in Kommunen in den Bereichen Klimaschutz und nachhaltige Mobilität Einstiegsberatung und Erstellung von Klimaschutzteilkonzepten Mobilität, Klimaschutzmanagement zur Umsetzung von Mobilitäts-Teilkonzepten sowie ausgewählte Maßnahmen in diesem Rahmen investive Projekte: <ul style="list-style-type: none"> Errichtung verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur durch Einrichtung von Wegweisungssystemen für die Alltagsmobilität Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur durch die Ergänzung vorhandener Wegenetze sowie Bau neuer Wege für den Radverkehr und die LED-Beleuchtung für die geförderten Fahrradwege Errichtung von Radabstellanlagen strategisch-konzeptionelle Projekte: <ul style="list-style-type: none"> Einstiegsberatung Klimaschutzteilkonzept „Klimafreundliche Mobilität in Kommunen“ Umsetzung erstellter Klimaschutzteilkonzepte „Klimafreundliche Mobilität in Kommunen“ sowie ausgewählter Maßnahmen in diesem Rahmen durch Klimaschutzmanager/innen 	<p>investive Projekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 % kommunaler Beteiligung für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst Volkshochschulen) bzw. deren Träger <p>ausschließlich für Radabstellanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindergärten und Schulen (nicht umfasst Volkshochschulen) bzw. deren Träger öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger <p>strategisch-konzeptionelle Projekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Erstellung und Umsetzung von Klimaschutzteilkonzepten „Klimafreundliche Mobilität in Kommunen“ Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiflungen Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 % kommunaler Beteiligung; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt Einstiegsberatung Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind 	<ul style="list-style-type: none"> bis zu 50 % für investive Maßnahmen im Bereich Nachhaltige Mobilität bis zu 50 % für die Erstellung von Klimaschutzteilkonzepten bis zu 65 % für die Umsetzung der Konzepte durch ein Klimaschutzmanagement finanzschwache Kommunen können unter bestimmten Voraussetzungen eine höhere Förderquote erhalten 	Projektträger Jülich	<p>Antragsfenster:</p> <ul style="list-style-type: none"> 01.01.2018-31.03.2018 01.07.2018-30.09.2018 	<p>https://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie</p> <p>https://www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen</p>
	<p>Förderaufruf für modellhafte investive Projekte zum Klimaschutz durch Stärkung des Radverkehrs*</p> <p>(Bundeswettbewerb „Klimaschutz durch Radverkehr“)</p> <p>Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit</p>	<ul style="list-style-type: none"> Gefördert werden investive Projekte mit Modellcharakter zur radverkehrsfreundlichen (Neu-)Gestaltung des Straßen- und Siedlungsraums Errichtung zusätzlicher Radverkehrseinrichtungen Etablierung lokaler Radverkehrsdienstleistungen 	<ul style="list-style-type: none"> Kommunen und Zusammenschlüsse von Kommunen sowie Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen mit mindestens 50,1 % kommunaler Beteiligung für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt Kooperationen („Verbünde“) von Kommunen, Unternehmen, Verbänden, Vereinen, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus und Hochschulen (an jedem Verbund muss mindestens eine Kommune, in der das Modellprojekt durchgeführt werden soll, beteiligt sein) 	<ul style="list-style-type: none"> Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung Förderquote von bis zu 70 % (finanzschwache Kommunen bis zu 90 %) 	Projektträger Jülich	<p>Skizzenfenster:</p> <ul style="list-style-type: none"> 15.2.2018-15.5.2018 	<p>https://www.klimaschutz.de/radverkehr</p> <p>https://www.ptj.de/klimaschutzinitiative/radverkehr</p>
	<p>Finanzhilfen gem. § 5b FStrG für Radschnellwege*</p> <p>Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur</p>	t.b.d.	t.b.d.	t.b.d.	t.b.d.	Die Verwaltungsvereinbarung ist aktuell in der Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern.	t.b.d.
Kaufprämie für E-Fahrzeuge	<p>Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umwelbonus)*</p> <p>Bundesministerium für Wirtschaft und Energie</p>	<ul style="list-style-type: none"> Förderfähig ist der Erwerb (Kauf oder Leasing) eines neuen, erstmals zugelassenen, elektrisch betriebenen Fahrzeuges gemäß § 2 des Elektromobilitätsgesetzes, im Einzelnen ein <ul style="list-style-type: none"> reines Batterieelektrofahrzeug von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug (Plug-In Hybrid) Brennstoffzellenfahrzeug der Klassen M1 und N1 beziehungsweise N2 soweit diese mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B im Inland geführt werden dürfen. Ebenso förderfähig sind Fahrzeuge, gleich welchen Antriebs, die keine oder weniger als 50 g CO₂-Emissionen pro km vorweisen. 	<ul style="list-style-type: none"> Privatpersonen Unternehmen Stiftungen Körperschaften Vereine 	<ul style="list-style-type: none"> Der Bundesanteil am Umweltbonus beträgt für <ul style="list-style-type: none"> ein reines Batterieelektrofahrzeug beziehungsweise ein Brennstoffzellenfahrzeug (keine lokale CO₂-Emission) 2.000 Euro für ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug (weniger als 50g CO₂-Emission pro km) 1.500 Euro 	Bewilligungsbehörde: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	<p>FRL in Kraft (Laufzeit von Juli 2016 bis 30. Juni 2019)</p>	<p>http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Elektromobilitaet/elektromobilitaet_node.html</p>
	<p>* Diese Förderprogramme sind begleitende Maßnahmen zum "Sofortprogramm Saubere Luft 2017-2020"</p>					** Förderprogramme ohne zusätzliche Mittel	